

GEWALT IN EINER PAARBEZIEHUNG

WIRD NICHT TOLERIERT!

WER IST GESETZLICH GESCHÜTZT?

Das Gesetz schützt jede Person, die in einer Partnerschaft Opfer von Gewalt wird, unabhängig von der Art der Beziehung zwischen Täter-in und Opfer (Ehepartner-in, eingetragene Partner-in, Lebenspartner-in usw.).

WELCHE HILFE KANN DAS GEWALTOPFER ERHALTEN?

Wenn sich das Opfer mit der Weitergabe seiner Kontaktdaten einverstanden erklärt hat, wird es vom LAVI-Zentrum kontaktiert (siehe Notfallkarte). Das Opfer kann sich auch auf eigene Initiative an das LAVI-Zentrum wenden. Es wird eine kostenlose Beratung angeboten.

Wenn das Opfer nach dem Wohnungsverweis des/der Täter-in zu Hause bleiben möchte, bietet die Polizei an, die EMUS (siehe Notfallkarte) zwecks Notfallhilfe zu informieren.

Das Opfer kann sich auch an das Aufnahmezentrum MalleyPrairie wenden oder sich spontan, während des Tages oder in der Nacht, dorthin begeben (siehe Notfallkarte). Das Zentrum MalleyPrairie bietet darüber hinaus Beratungen in allen Regionen des Kantons an, auch zu Hause nach dem Wohnungsverweis des Täters/der Täterin.

WELCHE HILFE KANN DER TÄTER ERHALTEN?

Im Falle eines Wohnungsverweises durch die Polizei setzt sich das CPAle (siehe Notfallkarte) automatisch mit der aus der Wohnung verwiesenen Person in Verbindung, um mindestens ein kostenloses obligatorisches sozialpädagogisches Gespräch zu vereinbaren, damit sie ihre Situation und die Folgen der Gewalt für alle Beteiligten einschätzen kann.

Der/Die aus der Wohnung verwiesene Täter-in kann ebenfalls Unterstützung durch das EMUS-Team erhalten, einschliesslich Hilfe bei der Suche nach einer Notunterkunft.

Der/Die Täter-in kann sich auch auf eigene Initiative an das CPAle wenden, um ein kostenloses Beratungsgespräch und orientierende

Hinweise zu erhalten. Das CPAle bietet Programme zum Umgang mit Emotionen an, um Gewalt zu vermeiden.

WER KANN AUS DER WOHNUNG VERWIESEN WERDEN?

Die Polizei kann den/die Täter-in innerhalb einer Partnerschaft sofort aus der gemeinsamen Wohnung verweisen.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN WOHNUNGSVERWEIS?

Die Polizei verweist den/die Täter-in aus der Wohnung, um weitere Gewalt zu verhindern. Das Opfer kann dieser Massnahme nicht widersprechen. Die Massnahme wird systematisch dem Gericht angezeigt, das eine Verfügung erlässt und innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung von Amtes wegen ansetzt.

HAT DIE TATSACHE, DASS JEMAND EIGENTÜMER-IN ODER MIETER-IN DER WOHNUNG IST, EINFLUSS AUF DEN WOHNUNGSVERWEIS?

Nein, dies spielt keine Rolle. Die Polizei kann jede/n Täter-in aus der Wohnung verweisen, unabhängig davon, ob er/sie Eigentümer-in der Wohnung oder Alleinunterzeichner-in eines Mietvertrages ist.

WAS KANN DER/DIE AUS DER WOHNUNG VERWIESENE MITNEHMEN?

Er/Sie kann seine/ihre persönlichen Gegenstände mitnehmen, die für ihn/sie unentbehrlich sind (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Medikamente, den eigenen Laptop usw.).

WIE LANGE DAUERT DER WOHNUNGSVERWEIS?

Der Wohnungsverweis gilt für maximal 30 Tage. Auf Antrag kann das Gericht andere Massnahmen ergreifen, einschliesslich der Anordnung eines Verweises für einen weiteren Zeitraum.

KANN DER/DIE AUS DER WOHNUNG VERWIESENE ZURÜCKKEHREN, NACHDEM ER/SIE SICH BERUHIGT HAT?

Nein, nicht vor Ablauf der Frist. Der Wohnungsverweis ermöglicht es beiden Parteien, über die Situation nachzudenken und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen.

WAS IST ZU TUN, WENN DER/DIE AUS DER WOHNUNG VERWIESENE DIE VERBOTE MISSACHTET?

Das Opfer darf der aus der Wohnung verwiesenen Person nicht die Tür öffnen. Es sollte unverzüglich die Polizei rufen und mitteilen, dass bereits ein Wohnungsverweis ausgesprochen wurde. Falls erforderlich, legt das Opfer der Polizei den vom Gericht erlassenen Wohnungsverweis vor.

....

NOTFALL- KARTE



NOTFALL

Polizei | IN JEDER NOTFALLSITUATION 24/24 STD.
117 oder 112

Medizinische Notfälle | 24/24 STD.
144

Équipe Mobile d'Urgences Sociales (EMUS) | 24/24 STD.
(Mobiles Team für soziale Notfälle)
0848 133 133

HILFE FÜR OPFER

Centre d'accueil MalleyPrairie | ZUHÖREN UND SCHUTZ 24/24 STD.
Chemin de la Prairie 34 - 1007 Lausanne
021 620 76 76 - info@malleyprairie.ch

Centre LAVI | OPFERHILFE
Rue du Molage 36 - 1860 Aigle
021 631 03 04
-
Rue du Grand-Pont 2 bis - 1003 Lausanne
021 631 03 00
-
Route de l'Etraz 20A - 1260 Nyon
021 631 03 02
-
Rue de la Plaine 2 - 1400 Yverdon-les-Bains
021 631 03 08

TIPPS FÜR GEWALTÄTÄTER

Centre Prévention de l'Ale - CPAle (Präventionszentrum Ale)
Rue de l'Ale 30 - 1003 Lausanne
021 321 24 00 - info@prevention-ale.ch

AUFENTHALTSERLAUBNIS

La Fraternité du CSP | FRAGEN ZUR AUFENTHALTSBEWILLIGUNG
Place M.-L. Arlaud 2 - 1003 Lausanne
021 560 60 98 - frat@csp-vd.ch



AUFENTHALTSERLAUBNIS

Service de la population | BEHÖRDE FÜR AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN
Av. de Beaulieu 19 - 1014 Lausanne

MEDIZINISCHER BERICHT

Unité de médecine des violences

CHUV

Rue du Bugnon 44 - 1011 Lausanne
021 314 00 60

Hôpital de Nyon

Chemin Monastier 10 - 1260 Nyon
021 314 08 51

Centre hospitalier de Rennaz - Espace Santé

Route des Tilles 6A - 1847 Rennaz
058 773 64 77

Hôpital d'Yverdon-les-Bains

Rue d'Entremonts 11 - 1400 Yverdon-les-Bains
024 424 42 20

BEZIRKSGERICHTE

Tribunal d'arrondissement de La Broye et du Nord vaudois

Rue des Moulins 8 - Case postale - 1401 Yverdon-les-Bains

Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois

Cour-au-Chantre - Rue du Simplon 22 - 1800 Vevey

Tribunal d'arrondissement de La Côte

Route de Saint-Cergue 38 - 1260 Nyon

Tribunal d'arrondissement de Lausanne

Palais de justice de Montbenon
Allée E.-Ansermet 2 - 1014 Lausanne

www.violencequefaire.ch

WEBSEITE, AUF DER MAN ANONYM FRAGEN STELLEN KANN

Bureau de l'égalité

(Gleichstellungsbüro)
021 316 61 24 - info.befh@vd.ch
www.vd.ch/violence-domestique



...

Die Polizei kümmert sich darum, die aus der Wohnung verwiesene Person zu entfernen, wenn nötig unter Anwendung von Zwang. In bestimmten Fällen kann die Missachtung des Verbots zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Wenn die aus der Wohnung verwiesene Person angibt, dass sie Gegenstände (Kleidung, Dokumente usw.) benötigt, sollte sie sich an die Polizei wenden, die sie zu ihrer Wohnung begleitet.

Im Falle einer Belästigung durch Telekommunikationsmittel darf das Opfer nicht antworten. Es kann das Gericht ersuchen, dem/der Täter:in die Kontaktaufnahme zu untersagen und Strafanzeige wegen Missbrauchs einer Telekommunikationseinrichtung zu erstatten.

VERLIERT EINE AUSLÄNDISCHE PERSON IHRE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG, WENN DIE POLIZEI IHREN/IHRE PARTNER:IN AUS DER WOHNUNG VERWEIST?

Nein. Ein Wohnungsverweis stellt nur ein kurzfristiges Mittel zur Beseitigung einer Gefahr dar. Wenn die Aufenthaltsbewilligung des Opfers mit jener der aus der Wohnung verwiesenen Person verknüpft ist, ist es ratsam, sich im Falle einer dauerhaften Trennung bei der Fraternité du CSP zu erkundigen (siehe Notfallkarte).

ACHTEN SIE AUF IHRE SICHERHEIT

Die Möglichkeit, den/die Täter:in aus der Wohnung zu verweisen, ermöglicht es dem Opfer, in der Wohnung zu verbleiben. Dies bietet jedoch keinen absoluten Schutz vor weiterer Gewalt.

Es ist schwierig, sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu befreien, und es braucht Zeit. In einer solchen Phase ist es unerlässlich, jede verfügbare Hilfe in Anspruch zu nehmen.

BEI EINER GEFAHRENSITUATION:

POLIZEI-NOTRUF

117 oder 112



Informationen und Empfehlungen für
Opfer und Täter häuslicher Gewalt